

RS UVS Wien 1992/04/01 03/16/682/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.1992

Rechtssatz

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht läßt und deshalb nicht bemerkt, daß sein Verhalten einem gesetzlichen Tatbestand entspricht. Befindet sich bei einem Verkehrsunfall die Anstoßstelle im peripheren Gesichtsfeld des Lenkers, so muß dieser die Kontaktnahme bei gehöriger Aufmerksamkeit optisch bemerken.

Schlagworte

Verkehrsunfall; Wahrnehmbarkeit optische; peripheres Gesichtsfeld; Fahrlässigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at